

**Richtlinie der Stadt Walsrode**  
**über die Aufstellung von nichtamtlichen Hinweisschildern**  
**im Rahmen des Verkehrsleitsystems (innerörtliche**  
**Hinweisbeschilderung)**

1. Die Anordnung einer amtlichen Hinweisbeschilderung nach Anlage 3 zu § 42 Absatz 2 Straßenverkehrsordnung (StVO), insbesondere die Anordnung der Richtzeichen zum Hinweis auf touristisch bedeutsame Ziele (Zeichen 386.1 StVO, 386.2 StVO und 386.3 StVO) sowie zum Hinweis auf Ziele mit erheblicher Verkehrsbedeutung (Zeichen 432 StVO), durch die untere Straßenverkehrsbehörde hat Vorrang gegenüber der Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis zum Aufstellen einer nichtamtlichen Hinweisbeschilderung.
2. Sind die Voraussetzungen für das Aufstellen einer amtlichen Beschilderung erfüllt, sind Anträge auf Erteilen einer Sondernutzungserlaubnis zum zusätzlichen Aufstellen einer nichtamtlichen Hinweisbeschilderung nach den Vorschriften des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) und des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) abzulehnen.
3. Sind die Voraussetzungen für das Aufstellen einer amtlichen Beschilderung nicht gegeben, entscheidet die Stadt Walsrode nach den Vorschriften des FStrG und des NStrG unter Einbeziehung dieser Richtlinie über die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis zum Aufstellen einer nichtamtlichen Hinweisbeschilderung.
4. Die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis nach Maßgabe dieser Richtlinie kommt nur in Betracht, soweit noch keine Beschilderung im Rahmen eines anderen nichtamtlichen Beschilderungskonzeptes der Stadt Walsrode erfolgt ist. Das Aufstellen von Hinweisschildern im Rahmen mehrerer städtischer nichtamtlicher Beschilderungskonzepte wird nicht genehmigt.

5. Für die nichtamtlichen Hinweisschilder ist eine einheitliche rechteckige Form vorgeschrieben. Sie enthalten als Aufschrift nur den Namen der öffentlichen Einrichtung oder des Betriebes. Das Verwenden eigener Logos oder von Piktogrammen ist nicht zugelassen.

- Maße: maximal 800 mm Breite x 150 mm Höhe
- Farbe: Kultur, Bildung, Freizeit oder Sport: rot (RAL 3003)  
Unterkünfte und Gastronomie: grün (RAL 6029)
- Dorfcafés und landwirtschaftliche Betriebe mit touristischem Bezug blau (RAL 5017)
- Schrift: einzeilig – maximal 140 mm –  
in einheitlicher Schriftform
- Ausführung: Hohlkastenprofil  
teilreflektierend  
Grund mit Folie belegt  
(RAL 3003 oder RAL 6029 oder RAL 5017)  
und Schrift weiß reflektierend  
ein- oder doppelseitig.

6. Eine Sondernutzungserlaubnis zum Aufstellen der nichtamtlichen Hinweisbeschilderung wird nur innerhalb der Ortsdurchfahrten erteilt für

- a) öffentliche Einrichtungen aus den Bereichen Kultur, Bildung, Freizeit und Sport,
- b) Beherbergungsbetriebe mit mehr als 8 Betten,
- c) Gastronomische Betriebe mit mehr als 20 Sitzplätzen.
- d) Dorfcafés mit mehr als 10 Sitzplätzen und landwirtschaftliche Betriebe mit Ab-Hof- bzw. Ab-Feld-Verkauf durch Personal

7. Die unter Ziffer 6 genannten öffentlichen Einrichtungen und Betriebe sollen grundsätzlich die Sondernutzungserlaubnis zum Aufstellen eines nichtamtlichen Hinweisschildes erhalten.

In begründeten Ausnahmefällen kann eine Sondernutzungserlaubnis für das Aufstellen von bis zu drei nichtamtlichen Hinweisschildern erteilt werden.

Für öffentliche Einrichtungen und Betriebe, deren Betriebsstätten direkt an Bundesstraßen, Landesstraßen oder Kreisstraßen angrenzen, wird keine Sondernutzungserlaubnis zum Aufstellen einer nichtamtlichen Hinweisbeschilderung erteilt.

In der Innenstadt von Walsrode sowie in der Ortsmitte der Ortschaft Bomlitz wird für das Aufstellen einer nichtamtlichen Beschilderung keine Sondernutzungserlaubnis erteilt.

Die Innenstadt von Walsrode im Sinne dieser Richtlinie (siehe **Anlage 1**) umfasst folgende Straßen:

- a) die Verdener Straße (Teilstrecke zwischen den Einmündungen in die Hermann-Löns-Straße/Neue Straße/Lange Straße und in die Robert-Koch-Straße),
- b) die Hermann-Löns-Straße (Teilstrecke zwischen den Einmündungen in die Verdener Straße/Lange Straße/Neue Straße sowie in die Oskar-Wolff-Straße),
- c) die Neue Straße (Gesamtstrecke zwischen den Einmündungen in die Hermann-Löns-Straße/Verdener Straße/Lange Straße und in die Bergstraße),
- d) die Bergstraße (Teilstrecke zwischen den Einmündungen in die Moorstraße/Neue Straße sowie in die Wiesenstraße),
- e) die Moorstraße (Teilstrecke zwischen den Einmündungen in die Neue Straße/Bergstraße und in die Brückstraße),
- f) die Winkelgasse (Gesamtstrecke zwischen den Einmündungen in die Moorstraße und in die Wiesenstraße),
- g) die Schmersahlstraße (Teilstrecke zwischen den Einmündungen in die Moorstraße und in die Wiesenstraße),
- h) die Poststraße (Gesamtstrecke zwischen den Einmündungen in die Moorstraße und in die Sunderstraße/Wiesenstraße),
- i) die Straße Kleiner Graben (Gesamtstrecke zwischen den Einmündungen in die Moorstraße und in die Poststraße),
- j) die Brückstraße (Gesamtstrecke zwischen den Einmündungen in die Moorstraße/Kirchplatz und in die Quintusstraße),
- k) die Straße Am Kloster (Gesamtstrecke zwischen dem Kirchplatz (Poller) und die Einmündung in die Hannoversche Straße),
- l) die Hannoversche Straße (Teilstrecke zwischen den Einmündungen in die Lange Straße/Kirchplatz und in die Saarstraße),
- m) die Lange Straße (Gesamtstrecke zwischen den Einmündungen in den Kirchplatz und in die Verdener Straße/Neue Straße/Hermann-Löns-Straße),

- n) die Straße Worth (Gesamtstrecke zwischen den Einmündungen in die Lange Straße und in die Moorstraße),
- o) den Kastendieckweg (Gesamtstrecke zwischen den Einmündungen in die Lange Straße und in die Robert-Koch-Straße),
- p) den Hinrich-Wilhelm-Kopf-Weg (Gesamtstrecke zwischen den Einmündungen in die Lange Straße und in den Kastendieckweg),
- q) die Straße Großer Graben (Gesamtstrecke zwischen den Einmündungen in die Lange Straße und in die Moorstraße),
- r) die Straße Gartengang (Gesamtstrecke zwischen den Einmündungen in die Lange Straße und in die Robert-Koch-Straße).

Die Ortsmitte der Ortschaft Bomlitz im Sinne dieser Richtlinie (siehe **Anlage 2**) umfasst folgende Straßen:

- a) die August-Wolff-Straße (Teilstrecke zwischen den Einmündungen Bahnhofstraße /Fallingbosteler Straße bis zur Bahnhofstraße)
- b) die Bahnhofstraße (Teilstrecke ab Einmündung August-Wolff-Straße bis zur Walsroder Straße)

8. Der Antrag auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis ist unter Angabe des gewünschten Standortes für die nichtamtliche Beschilderung schriftlich bei der Stadt Walsrode zu stellen. Soweit die Stadt Walsrode nicht Trägerin der Straßenbaulast ist, beteiligt sie die zuständigen Straßenbaulastträger/innen und erteilt die Sondernutzungserlaubnis nur mit deren Zustimmung.
9. Im Rahmen der zu erteilenden Sondernutzungserlaubnis wird insbesondere folgendes geregelt:
  - a) Festlegung des genauen Standortes der nichtamtlichen Beschilderung durch die Stadt Walsrode,
  - b) Beschaffung, Aufstellen, Unterhaltung und Abbau der Beschilderung auf eigene Kosten durch die Berechtigten nach den Vorgaben der Stadt Walsrode,
  - c) Kosten, die während der Ausübung der Sondernutzung durch Beschädigung der Hinweisbeschilderung (z. B. durch Unfälle oder Vandalismus) entstehen, gehen zulasten der Berechtigten,

- d) Freistellen der Stadt Walsrode von allen Ansprüchen Dritter, die im Zusammenhang mit der ausgeübten Sondernutzung geltend gemacht werden,
- e) Verpflichtung der Berechtigten, jeden Inhaberwechsel oder die Einstellung der begünstigten öffentlichen Einrichtungen oder Betriebe bei der Stadt Walsrode anzuzeigen,
- f) Die Entscheidung über die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis ist gebührenpflichtig. Die Verwaltungskostenentscheidung erfolgt nach den Vorgaben der Verwaltungskostensatzung der Stadt Walsrode in Verbindung mit dem geltenden Kostentarif.

10. Nach Inkrafttreten dieser Richtlinie leitet die Stadt Walsrode Verwaltungsverfahren ein, nicht genehmigte nichtamtliche Hinweisbeschilderungen, die nicht diesen Richtlinien entsprechen, aus dem öffentlichen Verkehrsraum zu entfernen.

Von der Stadt Walsrode vor Erlass dieser Richtlinie genehmigte nichtamtliche Hinweisbeschilderungen haben Bestandsschutz.

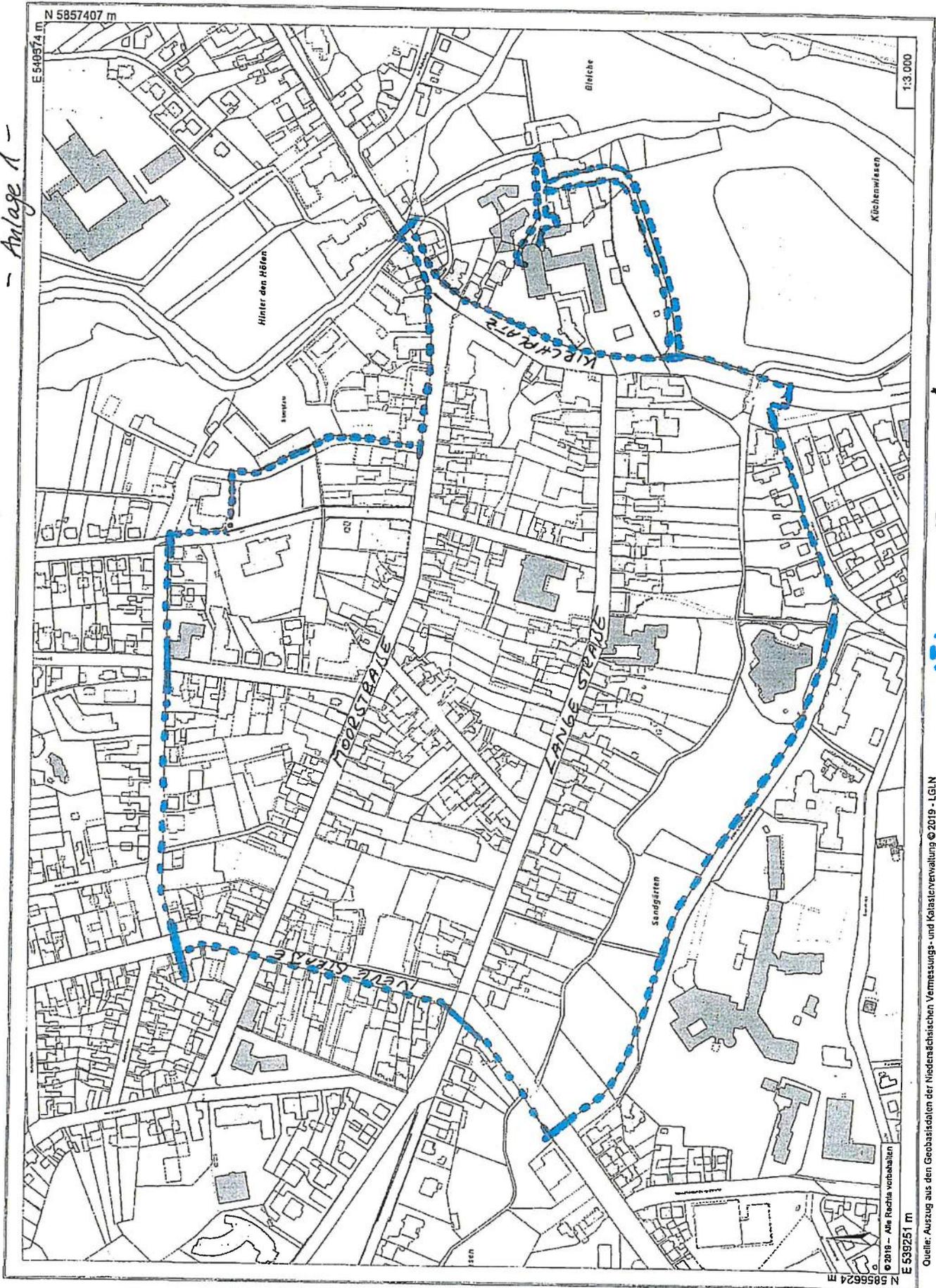
Walsrode, den 01.10.2020

Stadt Walsrode  
Die Bürgermeisterin



Spöring

- Anlage 1 -



Feoklegung der neu gezogen Anordnung der  
'Innenstadt' i. S. v. Ziffer 7 der Richtlinie



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung © 2019 - LGLN

© 2019 - Alle Rechte vorbehalten  
E 539251 m  
N 5856624 m

Anlage 2

August-Wolff-Str.

N 5861869 m

E 544578 m

1:1.300

Fallin...

Wolfs...

© 2020 - Alle Rechte vorbehalten

E 544252 m

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung © 2020 - LGLN

Festlegung der räumlichen Ausdehnung der "Ortsmitte" von Bomlitz i.S. von Ziffer 7 der Richtlinie

